

Stellungnahme

der

Bundesarbeitsgemeinschaft Prekäre Lebenslagen

Gegen Einkommensarmut und soziale Ausgrenzung e.V.

ZU:
„Hartz IV mit einer bedarfsdeckenden sozialen Mindestsicherung überwinden“
Pressemitteilung von Klaus Ernst und Katja Kipping vom 27. Januar 2009

Die BAG Prekäre Lebenslagen, als bundesweite Vertretung von und für Menschen mit geringem Einkommen hat mit großem Interesse die Diskussionen und Veröffentlichungen der Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag zur Überwindung von ‚Hartz IV‘ und der Schaffung einer bedarfsdeckenden sozialen Grundsicherung als entscheidendem ersten Schritt zu einer nachhaltigen und wirksamen Überwindung der Armut in Deutschland zur Kenntnis genommen.

Grundsätzlich sieht sie in den in dem einstimmig von der Fraktion verabschiedeten Papier einen immensen Fortschritt im Vergleich zu dem ursprünglich als Diskussionsvorschlag eingebrachten Entwurf der Bundestagsfraktion DIE LINKE „Eckpunkte für eine moderne, repressionsfreie, bedarfsdeckende Mindestsicherung“ in der Fassung vom 15.12.2008.

Als Dachverband unabhängiger Erwerbslosen- und Sozialinitiativen, die sich zum Teil bereits seit über 25 Jahren mit der legislativen wie exekutiven Ausgestaltung und Umsetzung deutscher Sozialgesetzgebung beschäftigen, möchte die BAG einige Anmerkungen und Anstöße zu den von der Fraktion DIE LINKE verabschiedeten Vorschlägen für eine bedarfsdeckende soziale Mindestsicherung geben.

I. Analyse

DIE LINKE möchte mit der Einführung einer bedarfsdeckenden sozialen Mindestsicherung (im Folgenden: BSM) einen ersten Schritt tun, „um Armut in Deutschland wirksam und nachhaltig zu bekämpfen.“

DIE LINKE sieht dabei die Schaffung eines nach den aufgeführten Grundsätzen umgestalteten Mindestsicherungssystems nicht isoliert, sondern als Teil eines im Zusammenhang mit der Einführung eines gesetzlichen Mindestlohnes und einer „Fortentwicklung der Sozialversicherungen zu Bürger- bzw. Erwerbstätigenversicherungen“

zu betrachtenden Ansatzes zur Vermeidung von Armut und zur Ermöglichung sozialer Teilhabe.

Zentrale Kritikpunkte an ‚Hartz IV‘ stellen nach Ansicht der Fraktion die Höhe der Regelleistung, **implizit: „Hartz IV ist Armut per Gesetz“**, die Gängelung Erwerbsloser durch eine entwürdigende Schnüffelpraxis sowie Repression und soziale Ausgrenzung dar. Gleichzeitig wird auf die gesamtgesellschaftlichen Folgen verwiesen, da das dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) zu Grunde liegende Prinzip „Jede Arbeit ist besser als keine“ sich negativ nicht nur auf Erwerbslose, sondern auch auf Erwerbstätige auswirke. Besonderes Augenmerk legt das Konzept dabei auf die Gewährleistung eines „wirksamen, verlässlichen, repressions- und diskriminierungsfreien“ Schutzes vor Armut und sozialer Ausgrenzung, womit in erster Linie auf die bestehende Leistungsgewährungs- und Sanktionspraxis von ‚Hartz IV‘ abgestellt wird.

Grundsätze des Konzepts:

- Rechtsanspruch für alle „rechtmäßig“ in der Bundesrepublik lebenden Menschen inklusive Flüchtlingen
 - Zugang für alle Menschen mit zu geringem Einkommen und/oder Vermögen
 - Orientierung am Individualprinzip + Abschaffung der (einstandspflichtigen) Bedarfsgemeinschaft
 - Abschaffung der wechselseitigen Unterhaltspflicht nichtehelicher Lebensgemeinschaften
 - Einsetzung einer „Bedarfsbemessungskommission“ (unter Beteiligung Betroffener) zur Feststellung des soziokulturellen Existenzminimums
 - Jährliche Dynamisierung des Regelsatzes entsprechend der Preisentwicklung
 - Eigenständige Sicherungsleistung für Kinder und Jugendliche
 - Als Sofortmaßnahme: Eckregelsatz von 435€ für Alleinstehende, von 276€ für bis-zu-5-Jährige, von 332€ für 6-bis 11-jährige und von 358€ für 12-bis 18-jährige (implizit: Abschaffung des U-25-Regelsatzes), zudem vorläufige Nichtanrechnung der Kindergelderhöhung ab 2009 bis zur abschließenden Feststellung des notwendigen Kinder-/Jugendlichenregelsatzes durch die Bedarfsbemessungskommission
 - KdU: Übernahme in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen (einschließlich ‚Warmwasserpauschale‘) „solange die Miete den Mittelwert des örtlichen Mietspiegels für eine Wohnungsgröße des Haushalts nach Kriterien des sozialen Wohnungsbaus nicht um mehr als 10 Prozent übersteigt.“
 - Umzüge (nach frühestens einem Jahr Übergangsfrist) sollen unzumutbar sein, wenn sie „eine soziale Härte darstellen oder wenn die Kommune keine angemessene Ersatzwohnung nachweisen kann.“
 - Abschaffung der so genannten Pauschbeträge und Finanzierung von Sonderbedarfen
 - Weiterhin vorrangiger Einsatz eigenen Einkommens und Vermögens und Beibehaltung der Bedarfsprüfung, wenn auch „auf ein bürgerrechtlich vertretbares, die Würde des Leistungsberechtigten achtendes Maß zurückgeführt“
 - Abschaffung der „Wohnungsbesuche“ durch die Bedarfsermittlungsdienste
 - Anrechnungsfreiheit von Sparguthaben bis zu 20.000€/Person
 - Anhebung des Schonvermögens für Altersvorsorge auf 700€/Lebensjahr
 - Ersetzung der MAEs (‚Ein-Euro-Jobs‘) „durch den Ausbau regulär-tariflicher öffentlicher Beschäftigung“
 - Zugang Leistungsberechtigter zu allen SGB-III-Arbeitsförderungsangeboten
 - Freiwillige Teilnahme an Maßnahmen der Arbeitsförderung
 - „Das Sanktionsregime des Konzepts „Fördern und Fordern“ wird abgeschafft.“
 - Grundlegende Reform der Zumutbarkeit von Arbeitsangeboten = Neudefinition der Zumutbarkeitskriterien
 - Ø Zumutbarkeit bei Sicherung eines Existenz sichernden Einkommens (bzw. nach Einführung eines gesetzlichen Mindestlohn)
 - Ø bei Berücksichtigung der beruflichen Qualifikation der Betroffenen
 - Ø bei Senkung der „Ansprüche an die Flexibilität und die Fahrtzeiten“
 - Ø des Nichtverstoßens gegen die politische und religiöse Gewissensfreiheit
- Grundsätzlich Vorrang der Verpflichtung Leistungsberechtigter, „sich um Existenzsicherung durch eine entsprechende Erwerbstätigkeit zu bemühen“, wobei es

Aufgabe des Staates sei, „Rahmenbedingungen für ausreichend Existenz sichernde Arbeitsplätze zu schaffen.“ Im Gegenzug für die Schaffung der entsprechenden Rahmenbedingungen stehe die Verpflichtung „des Einzelnen, zumutbare Arbeit zur menschenwürdigen Gestaltung seines Lebens zu nutzen.“

- = Vorrang Existenz sichernder/zumutbarer Erwerbsarbeit
- Möglichkeit der Überprüfung angebotener Arbeit „bezogen auf Leistungen nach dem SGB III“ mit aufschiebender Wirkung
- „Der Schutz der Menschenwürde und insbesondere des Kindeswohls verbieten die Kürzung von Leistungen der gesetzlichen Mindestsicherung“

II. Bewertung

Das Konzept der bedarfsdeckenden sozialen Mindestsicherung stellt gegenüber dem bestehenden System der „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ zweifelsohne einen Fortschritt dar.

Insbesondere die dem Konzept zu Grunde liegenden Ziele der Repressions- und Diskriminierungsfreiheit sind zu begrüßen, ebenso die Zugangserweiterung auf alle in Deutschland lebenden Menschen (einschließlich Flüchtlingen, wobei analog zu dem Vorschlag der Fraktion DIE LINKE vom 15.12.2008 davon auszugehen ist, dass dieser Rechtsanspruch auch für so genannte Illegale gelten dürfte). Einen Fortschritt gegenüber der bestehenden Gesetzeslage stellen auch die Abschaffung der durch das SGB II eingeführten „Bedarfsgemeinschaft“ und die Wiedereinführung des Individualprinzips sowie die Abkehr vom Prinzip der gegenseitigen Unterhaltsverpflichtung nichtehelicher Lebensgemeinschaften dar. Auf Leistungsebene ebenfalls begrüßenswert sind der Vorschlag der Einberufung einer ‚Bedarfsermittlungskommission‘ unter Beteiligung auch Betroffener (und nicht einzig der Wohlfahrtsverbände und Gewerkschaften) wie auch die Einführung eines eigenständigen, nicht vom Eckregelsatz prozentual abgeleiteten Kinder- und Jugendlichenregelsatzes.

Zu überprüfen wären im Bereich der als Sofortmaßnahme zu betrachtenden Erhöhung des Eckregelsatzes für Erwachsene auf 435€ und analog der Erhöhung der Kinder- und Jugendlichenregelsätze in die Richtung, ob diese Erhöhungen nicht zu niedrig ausfallen. Positiv zu bewerten im Bereich der Wohnkosten sind die Übernahme aller anfallenden tatsächlichen Aufwendungen, was eine deutliche Verbesserung und Klarstellung gegenüber der herrschenden Gesetzeslage bedeutet wie auch die faktische Umkehrung der Beweislast im Falle eines notwendigen Umzuges: Hier muss nach dem Konzept die Kommune konkret angemessene Ersatzwohnungen nachweisen und kann nicht mehr „kalt entmieten“.

Empfehlenswert wäre an dieser Stelle, die angedachte einjährige Übergangsfrist auf einen Zeitraum von drei statt einem Jahr festzulegen, was der Bezugsdauer von ALG II-Betroffenen laut Bundesagentur für Arbeit am nächsten kommen würde und somit unnötige Friktionen vermeiden könnte.

Wir möchten in diesem Zusammenhang jedoch noch einmal extra, auf die ständig steigenden Energie- und Heizkosten verweisen, die nach unserer Auffassung, im vollem Umfang den Kosten der Unterkunft zuzuschlagen sind; denn auch der Strom- und Gasverbrauch gehört nach unserer Auffassung zu einem menschenwürdigen Wohnen. Auf Leistungsebene ist die Übernahme sämtlicher Kosten für Sonderbedarfe und deren Herausnahme aus dem pauschalierten Ansparbetrag, was insbesondere im Bereich

krankheitsbedingter Mehraufwendungen für viele Betroffene enorme Erleichterungen bringen dürfte, ebenfalls ein deutlicher Fortschritt gegenüber dem bestehenden System

Unklarheiten birgt das Konzept im Punkt der Bedarfs- bzw. Bedürftigkeitsprüfung: hier wäre mehr Klarheit wünschenswert, die Rückführung der Prüfung auf ein „bürgerrechtlich vertretbares, die Würde der Leistungsberechtigten achtendes Maß“ mag in dieser Formulierung nicht ganz zu überzeugen. Hinterfragenswert wäre in diesem Bereich beispielsweise der Umgang mit der Vorlage von Kontoauszügen und der Überprüfung von Kontodaten. An diesem Punkt besteht sicherlich noch Diskussionsbedarf; hier wären vorrangig die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder mit einzubinden. Positiv zu bewerten in diesem Zusammenhang ist die geforderte Abschaffung der Wohnungsbesuche durch die Bedarfsermittlungsdienste bzw. Außendienstmitarbeiter.

Positiv zu bewerten in diesem Zusammenhang ist die geforderte Abschaffung der Wohnungsbesuche durch die Bedarfsermittlungsdienste bzw. Außendienstmitarbeiter wie auch die Ersetzung bzw. Überführung der so genannten Ein-Euro-Jobs/ Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung durch den Ausbau regulärer, also tariflich entlohnter sozialversicherungspflichtiger öffentlicher Beschäftigung und die Freiwilligkeit bei der Teilnahme an Maßnahmen der Arbeitsförderung.

Nicht vollständig ausgeführt sind im Gegensatz zu den oben ausgeführten Positionen die Ausführungen zur „Zumutbarkeit von Arbeitsangeboten“. Hier und im folgenden Punkt der grundsätzlichen Verpflichtung Leistungsberechtigter, „sich um Existenzsicherung durch eine entsprechende Erwerbstätigkeit zu bemühen“ liegt sicher das größte Konfliktpotential des Papiers. Zwar werden die Zumutbarkeitskriterien einerseits durch (nicht näher ausgeführte) Senkung der Anforderungen an „Flexibilität“ und „Fahrzeiten“ reduziert, auf der anderen Seite wird jedoch am Grundprinzip der „Zumutbarkeit“ festgehalten. Dies stellt unter der geforderten Prämisse der Repressionsfreiheit einen Widerspruch in sich dar: es erscheint kaum nachvollziehbar, weshalb einerseits Zumutbarkeitskriterien definiert werden, wenn diese andererseits nicht sanktionsbewehrt und damit nicht mehr repressionsfrei sind.

Hier würde eine Klarstellung sicher hilfreich sein, denn: Folgt man der Logik des Textes, so ist Arbeit zumutbar ab dem Moment, ab dem sie Betroffenen ein Existenz sicherndes Einkommen bietet. Da nicht anzunehmen ist, dass es in der Intention des Beschlusses der Fraktion DIE LINKE liegt, eine Art Arbeitszuweisungsmonopol zu installieren, sollten die Formulierungen in diesem Teil des Papiers überarbeitet werden. Empfehlenswert wäre es an dieser Stelle, auf den Aspekt der „Freiwilligkeit“ zu verweisen, wie dies ja auch im Bereich der Teilnahme an Maßnahmen der Arbeitsförderung explizit geschieht. Existenzsicherung und die Berücksichtigung beruflicher Qualifikationen als Zumutbarkeitsgrenze für eine notwendige, eventuell unfreiwillige Arbeitsaufnahme in Bereichen mit aktuellem Arbeitskräftebedarf, dürften nicht ausreichend sein!

Stark zu kritisieren ist der vorletzte Absatz des Papiers, insbesondere aufgrund des offensichtlich hinter den Zeilen hervortretenden impliziten Missbrauchsvorwurfes an Bezieherinnen und Bezieher sozialer Leistungen, weshalb eine grundsätzliche Verpflichtung, „sich um Existenzsicherung durch eine entsprechende Erwerbstätigkeit zu bemühen“, geschaffen wird. Dies gemahnt auch in der Diktion sehr stark an den in §2 Abs. 2 SGB II formulierten „Grundsatz des Forderns“, („Erwerbsfähige Hilfebedürftige (...) haben in eigener Verantwortung alle Möglichkeiten zu nutzen, ihren Lebensunterhalt aus eigenen

Mitteln und Kräften zu bestreiten. Erwerbsfähige Hilfebedürftige müssen ihre Arbeitskraft zur Beschaffung ihres Lebensunterhaltens (...) einsetzen.“) der, wollte man dies überspitzt formulieren, auch für eine bedarfsorientierte soziale Mindestsicherung geltend gemacht werden könnte. Dies ist mit Sicherheit so nicht gemeint, liest sich aber sehr zweideutig. In der Fortschreibung führt das Papier aus, dass es Aufgabe des Staates sei, „Rahmenbedingungen für ausreichend Existenz sichernde Arbeitsplätze zu schaffen.“ Im Gegenzug werden die Einzelnen verpflichtet bzw. wird es ihrer Verantwortung überschrieben, ob sie das Angebot, zumutbare Arbeit zu übernehmen, nutzen wollen oder nicht. Diese Form der Formulierung ist sehr missverständlich, da sie prinzipiell einen kompletten Leistungsausschluss, der, seiner inneren Logik folgend, keine Repression darstellen würde, da er ja selbst gewählt ist, ermöglichen könnte. Dies liegt sicherlich nicht im Sinne der Autorinnen und Autoren und sollte unbedingt klargestellt werden, da ansonsten die gesamte im vorherigen Kontext aufgebaute Grundintention des Papiers gefährdet ist. Schließlich wurde auch ‚Hartz IV‘, glaubt man den Worten der damals verantwortlichen Politikerinnen und Politikern, nur geschaffen, um die Rahmenbedingungen der Arbeitsvermittlung zu verbessern und damit den Menschen die Möglichkeit zu geben, unabhängig von staatlichen (und damit Existenz sichernden) Leistungen (wenn auch unter anderen Kriterien als im Papier der Fraktion DIE LINKE) zumutbare Arbeit verrichten zu können.

Dieser sicher nicht intendierte Eindruck wird durch die Formulierungen des nächsten Satzes noch verstärkt: Für Betroffene soll es keine Wahlfreiheit zwischen der „Aufnahme zumutbarer Arbeit und dem Bezug der Leistungen von Mindestsicherung“ geben. Das ist, vor dem Hintergrund der täglich erfolgenden Zumutbarkeitsdefinitionen der bestehenden Vermittlungsstrukturen und deren Arbeitsweise betrachtet, starker Tobak. Ergänzend wird jedoch hinzugefügt, dass der „Schutz der Menschenwürde und insbesondere des Kindeswohls“ Leistungskürzungen an der gesetzlichen Mindestsicherung „verbieten“ würden, ein Satz, der zwar begrüßenswert, vor dem Hintergrund des in den Vorsätzen aufgebauten Spannungsbogens allerdings erklärungsbedürftig scheint. Wie soll der Grundsatz des Vorranges zumutbarer Existenz sichernder Arbeit gegen den Bezug von Leistungen nicht sanktionsbewehrt und repressionsfrei durchgesetzt werden?

An dieser Stelle bleibt das Papier demnach Antworten schuldig.

III. Fazit

Aus Sicht erwerbsloser und auf soziale Leistungen angewiesener Menschen ist das Konzept einer bedarfsdeckenden sozialen Mindestsicherung in weiten Teilen zu begrüßen, insbesondere was die Grundlinien der repressions- und diskriminierungsfreien Ausgestaltung, die Erhöhung der Regelleistung und die Erweiterung des Berechtigtenkreises auf alle in Deutschland lebenden Menschen betrifft.

Ebenfalls als positiv zu bewerten sind die Orientierung am Individualprinzip, die Abschaffung der wechselseitigen Unterhaltspflicht nichtehelicher Lebensgemeinschaften, die Einsetzung einer „Bedarfsbemessungskommission“, die jährliche Dynamisierung des Regelsatzes sowie die Forderung nach einer eigenständigen Sicherungsleistung für Kinder und Jugendliche. Was die übergangsweise zu bestimmende Höhe der Regelleistung betrifft sind die in dem Papier vorgeschlagenen Beträge, die sich an den Vorschlägen des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes orientieren, nach dafürhalten der

BAG Prekäre Lebenslagen zu niedrig. Untersuchungen zu diesem Themenkomplex¹ kommen im Bereich der abgestuften Kinder- und Jugendlichenregelsätze auf 370 € für Kinder unter 6 Jahren, von 438 € für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 12 Jahren und von 486 € für Jugendliche im Alter von 12 bis 18 Jahren. Im Bereich des Eckregelsatzes sollte die Mindestforderung einen Betrag von 500 € nicht unterschreiten².

Auch im Bereich der Kosten der Unterkunft, der Abschaffung der ‚Hausbesuche‘, der Finanzierung von Sonderbedarfen, der angeführten Erleichterungen im Rahmen der Bedarfsprüfung und der Erhöhung der einzusetzenden Einkommens- und Vermögensgrenzen sind die Vorschläge unterstützenswert. Ebenso, was die Verlängerung der Übergangsfristen bei ‚notwendigen‘ Umzügen und die ‚Beweislastumkehr‘ (die Kommunen müssen nachweisen, dass angemessene Ersatzwohnungen verfügbar sind) betrifft. Zu empfehlen ist hier allerdings eine Ausdehnung der Übergangsfrist auf drei Jahre.

Vor dem Hintergrund der Orientierung des Konzeptes an den Strukturen der bestehenden Sozialgesetzbücher bzw. des Grundsicherungsgedankens würde ein Verzicht auf die Bedarfsprüfung das Konzept sicher überfordern, wobei davon auszugehen ist, dass Präzisierungen im Bereich der sich an der Würde des Menschen orientierenden Prüfungen wie beispielsweise das Verbot der Kontenüberprüfung etc. sicher noch erfolgen werden.

Als janusköpfig präsentiert sich die bedarfsdeckende soziale Mindestsicherung im Bereich der Fragen von Arbeit, Zumutbarkeit und Arbeitspflicht: Sind die Ersetzung der MAEs (‚Ein-Euro-Jobs‘), der Zugang Leistungsberechtigter zu allen SGB III Arbeitsförderungsangeboten und insbesondere die freiwillige Teilnahme an Maßnahmen der Arbeitsförderung zu begrüßen, so erschließt sich nicht, wie einerseits das Sanktionsregime des Konzepts „Fördern und Fordern“ abgeschafft werden soll, wenn andererseits trotzdem Hilfesuchende bei entsprechender staatlicher Arbeitsmarkt-gesetzflankierung verpflichtet sind „sich um Existenzsicherung durch eine entsprechende Erwerbstätigkeit zu bemühen.“ Im Bereich der für eine arbeitsverpflichtende Grundsicherung unabkömmlichen Kriterien von zumutbarer Arbeit orientiert sich das Konzept im Kern auf die Sicherung eines Existenz sichernden Einkommens und die Berücksichtigung der beruflichen Qualifikation der Betroffenen.

Dies scheint, aus Betroffenen-sicht und aus den Erfahrungen der Initiativen als in der Umsetzung problematisch. Als sehr problematisch ist der grundsätzliche Vorrang der Verpflichtung Leistungsberechtigter, „sich um Existenzsicherung durch eine entsprechende Erwerbstätigkeit zu bemühen“ zu beurteilen: hier unterscheidet sich das Konzept nur graduell von den bestehenden Anforderungen des SGB II, wenngleich der „Schutz der Menschenwürde und insbesondere des Kindeswohls“ die Kürzung von Leistungen verbieten sollen. Die Möglichkeit, angebotene Arbeit bezogen auf Leistungen nach dem SGB III mit aufschiebender Wirkung überprüfen zu lassen, schafft hier keine direkte Entlastung, insbesondere da unklar bleibt wer diese Überprüfung vornehmen soll.

¹ Vgl. Münnich, Margot: Einkommensverhältnisse von Familienhaushalten und ihre Ausgaben für Kindern – Berechnungen auf der Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2003; in: Wirtschaft und Statistik 6/2006, S. 644ff ; http://www.beruf-und-familie.de/files/dldata//2aa97c48a96f150654e012f735c86988/WuS_Muennich_Einkommensverhaeltnisse.pdf ; Bundesarbeitsgemeinschaft der Erwerbslosen- und Sozialhilfeinitiativen e.V. BAG-SHI: Gegen Kinderarmut und Ausgrenzung – für einen eigenständigen, armutssicheren Kinderregelsatz!; Bingen, 2007, S. 6

² Vgl. Roth, Rainer: 500€Regelsatz! – Thesen zum Regelsatz von ALG II-Beziehenden; Frankfurt/Main 2006; http://klartext-info.de/flugblaetter/500_Euro_Mindestsatz_061112.pdf

Hier besteht dringend Klärungsbedarf, wie DIE LINKE die beiden widerstreitenden Grundprinzipien der Repressionsfreiheit einerseits, andererseits aber der Verpflichtung Leistungsberechtigter in Einklang zu bringen sind.

Grundsätzlich sind die Vorschläge der Bundestagsfraktion DIE LINKE für eine bedarfsdeckende soziale Mindestsicherung unter dem Vorbehalt des Verhaftet-Seins in den herkömmlichen Strukturen der Sozialgesetzbücher und eines funktionierenden, durch Mindestlöhne abgesicherten Arbeitsmarktes, zu begrüßen.

Im Vergleich mit dem bestehenden System sind sie ein deutlicher Fortschritt und könnten, bei entsprechender Ausgestaltung und der Klärung nicht explizit aufgeführter Detailfragen (z.B. Eingliederungsvereinbarung, Anspruch auf qualifizierte unabhängige Beratung, konkrete Ausgestaltung der Rechte Betroffener) und ihrer Realisierung einen ersten Schritt zur Überwindung von ‚Hartz IV‘ darstellen.

Dringender Diskussionsbedarf besteht allerdings im Bereich der ‚Zumutbarkeit‘ wie auch der Frage, mit welchen Mitteln der geforderte Vorrang der Erwerbsarbeit insbesondere in der täglichen Praxis der Arbeitsagenturen mit Betroffenen in menschenwürdiger Form umgesetzt werden soll.